



„Die verworrene Suche nach der finanziellen Unabhängigkeit“

Salzburg, 29. April 2016

Informationen zu Fragen der finanziellen Absicherung und Hilfe beim Durchsetzen von Rechtsansprüchen.

Ein
persönlicher
Gedanke zum
Thema:

Ich weiß aus langer Erfahrung, wie
schwierig der Weg zur Gesundung
ist!

Geben Sie die Hoffnung auf eine
Gesundung ihrer Angehörigen nie auf!

Allgemeine Ratschläge im Umgang mit Behörden und Ämtern

**1. Bei der finanziellen ,
Absicherung ihres Angehörigen
gehen Sie Ihrem Recht nach,
machen eine Eingabe bei der
Behörde aber erst dann, wenn
Sie vorher sicher und
kompetent beraten wurden.**

2. Begnügen Sie sich nicht mit dem Ausfüllen und der Abgabe eines Formulars. Fügen Sie, wenn nötig, einen persönlichen, klärenden AKTENVERMERK bei.

3. Lassen Sie die Eingabe und den Aktenvermerk von kompetenten Helferinnen durchlesen und eventuell mit Paragraphen oder Durchführungsrichtlinien ergänzen.

**4. Nach einem
angemessenen Zeitraum
rufen Sie bei der Behörde an
und fragen Sie nach (Sie
dürfen dezent, aber
beharrlich den Zuständigen
auf die Nerven gehen!)**

**5. Wenn die Sachlage klar,
aber die Behörde langsam
arbeitet, scheuen Sie sich
nicht, die Vorgesetzten
derselben oder Helferinnen
Ihres Vertrauens um
Hilfestellung zu bitten.**

6. Verlangen Sie bei Bundes- und Landesbehörden immer einen schriftlichen Bescheid.

Dieser muss ausgestellt werden, denn nur dann ist es möglich Einspruch oder Beschwerde oder Klage zu erheben.

7.

Auch Behörden irren

und

das kommt leider

öfter vor als man

denkt!

**8. Einsprüche – Beschwerden -
Klagen müssen hieb- und stichfest
sein. Wenn Erfolgschancen
bestehen, müssen Ihnen
kompetente Helferinnen zur Seite
stehen. Juridische oder
sozialarbeiterische Kompetenz ist
dabei (fast) immer hilf- und
erfolgreich.**

Finanzrechtliche Absicherung

Problemstellung

Erwerbsunfähig oder erwerbsfähig ?

Bei der Beurteilung, welche sozialrechtliche
Absicherung anzupeilen ist, ist wichtig zu wissen:

IST MEIN KIND IM MOMENT
ARBEITSFÄHIG ODER NICHT?

und

WIE ALT IST MEIN KIND DERZEIT?

Drei ganz wichtige Zahlen



18

21

25 + 27

Für die Beurteilung der finanzrechtlichen
Absicherung ist es wichtig zu wissen
wann die Erkrankung ausgebrochen ist. Das
Datum ist ein sehr wichtiges Kriterium.
Erwerbsunfähigkeit in jungen Jahren (vor
dem 18. Lebensjahr)

Erwerbsunfähigkeit vor *dem 21.* , *dem*
25. oder 27. Lebensjahr und danach.

Soziale Transferleistungen und anderes

- 1. Die Erhöhte Familienbeihilfe**
- 2. Die Krankenversicherung mit den Angehörigen**
- 3. Eine eigene Pension oder Rehabilitationsgeld**
- 4. Die Waisenpension**
- 5. Das Pflegegeld**
- 6. Steuerrechtliche Unterstützung von Angehörigen**



**Die Erhöhte
Familienbeihilfe
wegen einer
erheblichen
Beeinträchtigung**



Grundsätzliche Voraussetzungen:

1. Voraussetzung: Behinderung muss mindestens 50% betragen und die Person muss „dauernd außerstande sein, sich den Unterhalt zu verschaffen“

2. Voraussetzung: Es besteht (bestand) prinzipiell Anspruch auf FB

3.Voraussetzung: Das

**Gesamteinkommen der betroffenen
Person darf (derzeit)**

**€ 10.000,- (max. € 13.000) jährlich nicht
übersteigen, wobei ein ev. 13. oder 14.**

**Gehalt oder Lehrlingsentschädigung
oder Waisenpension nicht
dazugerechnet wird.**

**Wenn ein höheres Einkommen erzielt
wurde, wird dieser Anteil vom FA
zurückgefordert.**

4. Voraussetzung:

Die Beeinträchtigung muss nachweislich vor dem 21. oder bei einer echten Ausbildung vor dem 25. Geburtstag eingetreten sein.

Besonderheit:
Prinzipiell kann der erwachsene
Betroffene jedoch die
Erhöhte Familienbeihilfe selbst
beziehen.

**Antrag ist beim zuständigen
Wohnsitzfinanzamt zu stellen:**

Dazu nötig sind:

2 Formulare

**zusätzlich von mir empfohlen:
ein persönlicher Aktenvermerk.**

Achtung Fallen:

- 1. Keine EFB, da angeblich Eltern nicht vorwiegend für ihr Kind aufkommen.**
- 2. Das FA zählt als Einkommen fälschlicherweise eine ev. Waisenpension, Pflegegeld oder anderes dazu.**
- 3. FA argumentiert: Eltern hätten primäre Sorgepflicht, deshalb keine EFB.**
- 4. Wenn Betroffene studieren: FA lehnt Weitergewährung ab, da kein Studienerfolg gegeben.**



Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.



Krankenversicherung mit Angehörigen (Eltern, Großeltern)

1. Die Erwerbsunfähigkeit muss vor dem 18. Lebensjahr oder während einer Ausbildung vor dem Ende des 27. Lebensjahres eingetreten sein.

2. Antrag ist bei der Krankenversicherung der Eltern oder Großeltern zu stellen.

Mitversicherung im „Normalfall“
nach dem 18. Lebensjahr, nur
wenn das Kind unter der
Geringfügigkeitsgrenze ein
Einkommen hat (Dzt. € 415,72 mtl.
und € 31,92 mtl.)

**Eine eventuelle
Beschreibekämpfung gegen die
negative „Benachrichtigung“
der Gebietskrankenkasse ist
beim Landeshauptmann/frau
einzubringen.**



Eine eigene Pension

Möglichkeit einer Pension vor dem vollendeten 27. Geburtstag

- „Um einer zu sozialen Härtefällen führender Konsequenz entgegenzuwirken, wird die Begünstigung hinsichtlich der Wartezeit für in jungen Jahren invalid bzw. berufsunfähig gewordene Personen in Form einer so genannten „ewigen Anwartschaft“ geregelt.“

§ 236 Abs. 4 Z 3 ASVG (Zitat Fortbildung Pensionsrecht GPA)

- Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein:
- 1. Versicherungsfall muss vor dem vollendeten 27. Geburtstag eingetreten sein und
- 2. Der Versicherte muss vor der Erwerbsunfähigkeit 6 gültige Versicherungsmonate aufweisen.

Was ist wenn die Erkrankung schon **vor** dem Eintritt in das Berufsleben vorhanden war und **erst später** völlige Erwerbsunfähigkeit hinzukommt?

**Dann gilt die besondere
Regelung von 6
Monaten **nicht**, sondern
es sind 120 Monate
Versicherungszeit nötig!**

**Nach der Vollendung des 27.
Lebensjahres, müssen
mindesten 60
Versicherungsmonate in den
letzten 10 Jahren erworben
werden oder im ganzen Leben
insgesamt 15 Beitragsjahre.**

Eine Pension in jungen Jahren
ist in der Regel eine geringe
Pension.

In diesem Fall ist eine
Ausgleichszulage möglich.

Thema Ausgleichszulage:

Wann kommt die Ausgleichszulage zum tragen?

Wenn die Eigenpension die Höhe der sogenannten „Ausgleichszulage“ nicht erreicht. Die Differenz zwischen der Eigenpension und „Mindestpension“ heißt Ausgleichszulage (mtl. 2016 € 882,78 minus Krankenversicherungsbeitrag).

Zum Thema Eigenpension: Beistandspflicht

**§137/2 des ABGB: „Eltern
und Kinder haben einander
beizustehen, die Kinder
ihren Eltern Achtung
entgegenzubringen“.**

Zum Thema

Rehabilitationsgeld:

**Wird eine Pension nicht
gewährt, sind jedoch alle
Voraussetzungen für eine
Eigenpension erfüllt, kann
Rehabilitationsgeld gewährt
werden!**



Waisenpension

1. Anspruch haben Kinder nach dem Tod des versicherten Elternteiles, sofern dieser Anspruch auf eine eigene Pension gehabt hätte.

2. Für unsere Klienten ist eine Waisenpension möglich: wenn die Erwerbsunfähigkeit vor dem 18. oder dem 27. Lebensjahres bei Schul- oder Berufsausbildung, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, eingetreten ist.

Ein ungewöhnlicher Rat:

**Wenn für eine Waisenpension alle
Vorraussetzungen zutreffen, mögen
die Eltern dafür Sorge tragen, dass
nach ihrem Ableben für die
Waisenpension ihres Kindes
angesucht wird, auch wenn das
„Kind“ schon erwachsen und
„älter“ ist!!!**



Pflegegeld

Das Pflegegeld soll ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben ermöglichen.

1. Ständiger Betreuungs- und Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat.

2. Pflegebedarf muss für mindestens 6 Monate gegeben sein.

Zuständig dafür ist:

- 1. Der Bund (Bundespflegegesetz)
bei Bezug einer Bundesleistung.**
- 2. Die Pensionsversicherung für
alle anderen pflegebedürftigen
Menschen.**

**Im Rahmen der
Arbeitnehmerveranlagung
besteht die Möglichkeit, dass ein
Elternteil eine Steuererleichterung
wegen eines erheblich
behinderten Kindes erlangt.**



Die bedarfsorientierte Mindestsicherung

Allgemeine Voraussetzungen:

**Es muss das eigen Vermögen
aufgebraucht werden, bis nur
mehr € 4.188,80,- (2016) übrig
sind.**

**Ausgenommen sind die als
Hauptwohnsitz genutzte
Eigentumswohnung (Haus) samt
Einrichtung.**

Anspruch haben Personen:

- die hilfsbedürftig sind**
- deren Bedarf durch eigene Mittel nicht gedeckt werden kann**
- bei denen die Bereitschaft zum eigenen Arbeitseinsatz vorhanden ist.**

Ausnahmen:

- 1. Wenn das Regelpensionsalter erreicht ist.**
- 2. Betreuungspflicht für Kinder unter 3. Jahren, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht.**
- 3. Betreuungsleistung von mindestens Pflegestufe 3 von Angehörigen.**
- 4. Sterbebegleitung oder Betreuung schwerstkranker Angehöriger.**
- 5. Ausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen.**
- 6. Nachweislich erwerbsunfähige Menschen.**

**Die bedarfsorientierte
Mindestsicherung ist bei der
Bezirksbehörde - Magistrat oder
BH - oder bei einer Geschäftsstelle
des AMS zu beantragen.**

Für grundlegende Fragen zur
Mindestsicherung:
kostenlose Information des
Sozialtelefons des
Sozialministeriums
0800 201611
(9 – 16 Uhr)

Da viele Bestimmungen und besondere
Regelungen der Landesverwaltung die

MINDESTSICHERUNG

einschränken und regulieren,

wenden Sie sich bitte **IMMER** an die

betreuende

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, bevor

Sie einen Antrag stellen!



Entlastungsmöglich- keiten für Betroffene und deren Angehörige:

**Die Betroffenen erteilen ihren Angehörigen eine Vollmacht,
wenn es für den Betroffenen zermürbend, und
nervenaufreibend ist:**

Ich bevollmächtige Hr./Fr. ...

**mich bei (*Behördenamen oder nur
allgemein*) zu vertreten.**

**Ich erkläre mich im Sinne des § 7 Abs. 2
DSG 2000 damit einverstanden, dass
dem Bevollmächtigten verarbeitete
Daten bekannt gegeben
beziehungsweise übermittelt werden.**

Eine sehr heikle Angelegenheit:

Im Falle, dass keine

Kooperationsfähigkeit des Kindes
in Finanzangelegenheiten
vorhanden ist:

**Eintragung in das
ÖSTERREICHISCHE
VERTRETUNGS-
VERZEICHNIS**



Wenn Eltern die **Erhöhte Familienbeihilfe** beziehen, dann können sie im Rahmen der jährlichen **Arbeitnehmerveranlagung** einen **erhöhten Steuerfreibetrag** geltend machen, vorausgesetzt es wird beim Gehalt des betroffenen Elternteiles Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen.

**Mut steht am
Anfang des Handelns,
Glück am Ende**

(Demokrit 460-371 v. Chr.)